



Behandlungsvertrag

zwischen _____ geb am :

und der Hebamme Stefanie Haas

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflichen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlagen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:

- Beratung
- Vorgespräch
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung
- Beratung bei Still - & Ernährungsproblemen des Säuglings

Erreichbarkeit der Hebamme

- via Telefon (+49) 172/ 7003032
Montag - Freitag von 9.00 - 17:00 Uhr (ab 18.00 Uhr ist das Telefon aus!)
- Rückmeldung meinerseits innerhalb 2 Werktagen.
- Homepage - Anmeldeformular Wochenbettbetreuung

Aus Datenschutzrechtlichen Gründen kann ich keine Beratungen oder Fragen über **Whats App oder SMS** durchführen bzw. beantworten. Es sind nur telefonische Beratungen möglich.

Falls während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Handelt es sich um eine Akutsituation wenden Sie sich bitte eigenverantwortlich und umgehend an einen Arzt oder die nächstliegende Klinik. Eine Betreuung während den Wehen oder bei der Geburt ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Haftung

Die Hebamme haftet nur für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung der Schwangerschaft bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Wochenbett sowie bei Still -und Ernährungsproblemen des Säuglings.

Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen des Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für ärztliche und ärztlich veranlasste Leistungen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zur Person und sozialem Status werden auch für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und geändert bzw. und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. b. Kostenträger) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zweck der Begleituntersuchung und Auswertung verwendet ,so dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin von der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht (auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen z.B. Ärzten) und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit - oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin somit mit der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck einverstanden.

Auch die Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme, stimmt sie ausdrücklich zu.

Kostenübernahme

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Für die Anzahl der Hausbesuche oder den Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen.

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe § 134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder, sofern diese nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden.

Vertretungsregelung

Bei geplanter Abwesenheit (Urlaub /Fortbildung o.ä) und kurzfristiger Abwesenheit (Krankheit, privater Notfall) wird die Leistungsempfängerin von der Hebamme sobald wie möglich informiert.

Die Leistungsempfängerin wurde darüber aufgeklärt, dass die Hebamme versucht eine Vertretungshebamme in den Tagen ihrer Abwesenheit zu organisieren, sie aber bei dem zurzeit bestehenden Hebammenmangel **nicht** für eine Vertretung garantieren kann! Des weiteren sollte sich die Leistungsempfängerin ggf. eigenständig um eine Vertretungshebamme kümmern, falls dies gewünscht ist.

Die Leistungsempfängerin wurde zudem darauf hingewiesen, sich **eigenverantwortlich** Hilfe z.B. in der nächstliegenden Klinik oder beim zuständigem Kinder -/ Frauenarzt zu holen wenn eine außerordentliche Situation vorgefallen bzw. eingetroffen ist.

Sonstige Regelungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme gelten als vereinbart (siehe www.pro-geburt.de). Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme